Baugewerbliche Berufsschule Zürich
Höhere Berufsbildung / Weiterbildung
Reishauerstrasse 2
Postfach, 8090 Zürich

REGLEMENT

über die Durchführung des Lehrganges

Bauleiter/in Hochbau
an der Baugewerblichen Berufsschule Zürich (BBZ)

Genehmigt durch die Abteilungsleitung Höhere Berufsbildung/Weiterbildung (HBB/WB) der BBZ am 1. März 2024

---

1. Einleitung

1.1 Lehrgangsziel

1.1a Die Durchführung des Lehrganges Bauleiter/in Hochbau an der BBZ hat das Ziel, dass Berufsfachleute im Bauhauptgewerbe über die fachlichen, betriebswirtschaftlichen und führungsspezifischen Kompetenzen verfügen, um erfolgreich in einer (Junior-) Bauleiter/in-Funktion bzw. in einer Bauleiter/in-Funktion tätig zu sein.

2. Aufbau des Lehrganges

2.a Der Lehrgang ist in folgende Kurse gegliedert:

- Basiskurse BBZ: A und B
- Diplomkurse BBZ: C und D
- Vorbereitungskurse E, F und G (extern) auf die Höhere Fachprüfung (HFP) Bauleiter/in Hochbau

2.1 Basiskurse A und B

2.1a Die Basiskurse A und B sind der ideale Einstieg für alle, die sich beruflich im Bauhauptgewerbe mit Bauleitungsaufgaben beschäftigen.

2.2 Diplomkurse C und D

2.2a Die Kurse C und D führen vertieft in die vielfältigen Handlungsfelder einer bzw. eines Bauleitenden ein. Nach erfolgreichem Bestehen der Kurse A bis D sind die Teilnehmenden optimal für ihre Tätigkeit vorbereitet und können das BBZ-Diplom Bauleiter/in Hochbau beantragen (siehe Kapitel 8).

2.3 Vorbereitungskurse E, F und G (extern)

2.3a Die Kurse E, F und G (extern) bilden die zielgerichteten Vorbereitungen für die Absolvierung der Höheren Fachprüfung (HFP) Bauleiter/in Hochbau. Die Erarbeitung der Diplomarbeit HFP wird professionell begleitet. Die HFP Bauleiter/in Hochbau wird vom «Verband für höhere Fachprüfungen im Ingenieur- und Architekturwesen HFP» reglementiert, angeboten, organisiert und durchgeführt.

2.3b Mit den Prüfungstrainings und der Intensivwoche (Kurs G, extern) sowie der aktiven

Begleitung der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfungstrainings wird die Voraussetzung geschaffen für eine erfolgreiche Absolvierung der Höheren Fachprüfung.

3. Ausbildungsdauer, Kursbeginn und Kursdurchführung, Anmeldefristen

3.1 Ausbildungsdauer und Kursbeginn

- Basiskurse A und B: je 1 Semester (Die Kurse werden je 2-mal pro Jahr angeboten)
  Kursbeginn ist jeweils nach den Sportferien (KW 8) und nach den Sommerferien (KW 34)
- Diplomkurse C und D: je 1 Semester (Die Kurse werden 1-mal pro Jahr angeboten)
  Vertiefungskurs C mit Kursbeginn jeweils nach den Sommerferien (KW 34)
  Vertiefungskurs D mit Kursbeginn jeweils nach den Sportferien (KW 8)
- Vorbereitungskurse E, F: je 1 Semester (Die Kurse werden 1-mal pro Jahr angeboten).
  Vorbereitungskurs E mit Kursbeginn jeweils nach den Sommerferien (KW 34)
  Vorbereitungskurs F mit Kursbeginn jeweils nach den Sportferien (KW 8)
- Vorbereitungskurs G (Intensivwoche, extern) jeweils anfangs Sommerferien (ca. KW 29)

3.2 Kursdurchführung

3.2a Die Studierendenzahl ist begrenzt. Die BBZ behält sich vor, bei ungenügender Anzahl Teilnehmer Studiengänge abzusagen oder zu verschieben. Bei Unterrichtsausfall (offizielle Feiertage, Krankheit der Lehrkraft, Schuleinstellungen wegen Lehrabschlussprüfungen usw.) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes.

3.3 Anmeldefristen

3.3a Anmeldeschluss ist jeweils 6 Wochen vor Kursbeginn.

4. Aufnahmebedingungen

4.a Alle Interessenten für Bauleitung als Fach- und Führungskräfte sind willkommen. Für die Basiskurse, die Diplomkurse und für die Vorbereitungskurse HFP sind keine Aufnahmekriterien hinsichtlich der beruflichen Vorbildung vorhanden.

4.b In die Kurse werden Interessentinnen / Interessenten aufgenommen, die mindestens über die Sprachkompetenz B2 in deutscher Sprache verfügen.

4.c In die Kurse C und D werden nur Interessentinnen / Interessenten aufgenommen, welche die Kurse A und B erfolgreich bestanden haben.

4.d Für die Zulassung zur HFP sind die Kriterien gemäss den Regulatorien vom «Verband für höhere Fachprüfungen im Ingenieur- und Architekturwesen HFP» massgebend.

5. Kurskosten und Zahlungsbedingungen

5.1 Kurskosten und Zusatzkosten

5.1a Die Kurskosten richten sich minimal nach den Vorgaben des Kantons Zürich. Die aktuellen Kurskosten sind in der Preisliste angegeben. Änderungen von Kurskosten erfolgen auf Semesterbeginn.

5.1b Zusatzkosten für Fachbücher, Scripts, Hard- und Software, Exkursionen, Studienreisen, Tablet, Laptop etc. sind nicht in den Kursgeldern enthalten und fallen zusätzlich an.

5.2 Zahlungstermine

5.2a Die Kurskosten und allfällige Zusatzkosten werden semesterweise erhoben und sind vor Semesterbeginn zu bezahlen.

5.3 Rückerstattung

5.3a Bei Abmeldungen vor Kursbeginn wird das Kursgeld nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 200 zurückerstattet. Nach Kursbeginn resp. Semesterbeginn werden grundsätzlich keine Kursgelder zurückerstattet.

5.4 Ausschluss bei Zahlungsverzug

5.4a Wer mit der Zahlung von Kursgeldern in Verzug ist, wird nicht zum Unterricht zugelassen.

6. Präsenz

6.a Es müssen alle Fächer eines Kurses besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Lehrgangsverantwortlichen.

6.b Der Unterricht wird als Präsenzunterricht durchgeführt und kann in Ausnahmefällen auch als Fernunterricht durchgeführt werden.

6.c Es besteht eine Unterrichtsanwesenheitspflicht. Davon ausgenommen ist die Abwesenheit wegen Militärdienst. Bei einer gewichteten Unterrichtsanwesenheit unter 80% in einem Kurs gilt der Kurs als nicht bestanden.

6.d Über Ausnahmen zu 6.c entscheidet die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Lehrgangsverantwortlichen.

6.e Abwesenheiten (= Absenzen) werden den Studierenden per E-Mail gemeldet. Allfällige Unstimmigkeiten zu den Absenzen sind mit der entsprechenden Lehrperson bis spätestens 3 Tage nach der Absenz zu klären.

6.f Bei Absenz im Unterricht besteht für die Studierenden die Holschuld bezüglich Informationen, Unterlagen etc.

7. Qualifikationsverfahren

7.1 Semesternoten

7.1a Am Ende eines Semesters wird die Leistung der Studierenden durch summative Beurteilungen mittels einer Semesternote je Fach festgehalten. Die Lehrpersonen entscheiden selbst, ob die summative Beurteilung mittels Semesterprüfungen oder anderweitigen Beurteilungsverfahren (z.B. Projektarbeiten) erhoben werden.

7.1b Die Leistungen werden in allen Fächern mit Noten von 6.0 bis 1.0 bewertet. 6.0 ist die beste, 1.0 die schlechteste Note. Noten von 4.0 bis 6.0 sind genügend, von 1.0 bis 3.9 ungenügend.

7.1c Die Semesternoten werden in einem Kurs-Zeugnis festgehalten. Die Semesternoten werden auf halbe Noten gerundet.

7.2 Semesterprüfungen

7.2a Findet im Unterricht während einer Absenz eine zu Semesterbeginn angesagte Semesterprüfung statt, so wird diese mit der Note 1.0 bewertet. Gründe für die Dispensation einer angesagten Semesterprüfung sind: Krankheit mit Arztzeugnis, Unfall mit Arztzeugnis oder Militärdienst mit Marschbefehl. Das Arztzeugnis (im Original) ist innert 3 Tagen einzureichen.

7.2b Findet im Unterricht während einer Absenz eine nicht angesagte Prüfung statt, so sind die Studierenden von dieser befreit.

7.2c Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstösst, hat die Prüfung zu unterbrechen. Die Lehrperson untersucht unverzüglich den Vorfall. Erweist sich der Verdacht als begründet, so entscheidet sich die Lehrperson wahlweise für eine der Massnahmen gemäss Absatz 7.2e «Massnahmen».

7.2d Wird während der Prüfungskorrektur festgestellt, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstossen wurde, untersucht die Lehrperson den Vorfall. Erweist sich der Verdacht als begründet, so entscheidet sich die Lehrperson wahlweise für eine der Massnahmen gemäss Absatz 7.2e «Massnahmen».

7.2e Massnahmen

- a Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil.
- b Bewertung des betreffenden Prüfungsteils mit der Note 1.0.
- c Ungültigkeitserklärung des betreffenden Prüfungsteils oder der ganzen Prüfung. Der Prüfungsteil oder die Prüfung gilt damit als nicht bestanden.

7.3 Kurs erfolgreich bestanden

7.3a Ein Kurs gilt als erfolgreich bestanden, wenn die gewichtete Präsenz der Fächer 80% oder mehr beträgt und der gewichtete Notendurchschnitt der Fächer 4.0 oder mehr beträgt.

7.3b Wenn der Kurs erfolgreich bestanden wurde, wird eine Anerkennung ausgestellt, in der bestätigt wird, dass der Kurs erfolgreich bestanden wurde. Diese Anerkennung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum und kann als Teilabschluss zum Erlangen eines BBZ-Diploms Bauleiter/in Hochbau verwendet werden.

7.4 Kurs nicht bestanden

7.4a Ein Kurs gilt als nicht bestanden, wenn die gewichtete Präsenz der Fächer weniger als 80% beträgt und der gewichtete Notendurchschnitt der Fächer weniger als 4.0 beträgt.

7.4b Wenn der Kurs nicht bestanden wurde, wird eine Kursbestätigung ausgestellt in der bestätigt wird, dass der Kurs besucht wurde. Diese Kursbestätigung kann nicht als Teilabschluss zum Erlangen eines BBZ-Diploms Bauleiter/in Hochbau verwendet werden.

7.5 Einsprache

7.5a Gegen die Noten / Beurteilung eines nicht bestandenen Kurses kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Abteilungsleitung HBB/WB schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

7.5b Die Abteilungsleitung HBB/WB entscheidet letztinstanzlich über die Einsprache. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rekurs.

7.5c Im Falle einer Abweisung der Einsprache wird der administrative Aufwand verrechnet.

8. BBZ-Diplom Bauleiter/in Hochbau

8.a Wenn die Kurse A, B, C und D erfolgreich bestanden wurden, kann das BBZ-Diplom Bauleiter/in Hochbau beantragt werden. Dazu sind Kopien oder Scans der Anerkennungen der Kurse A, B, C und D dem BBZ-Sekretariat einzureichen. Die Anerkennungen müssen zum Zeitpunkt der Beantragung des BBZ-Diploms Bauleiter/in Hochbau gültig sein.

9. Weitere Dokumente

9.a Ergänzende Dokumente, insbesondere die Preisliste und die Fächerübersicht, stehen auf der Homepage der BBZ zum Download bereit.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten / Gültigkeit

10.1a Das vorliegende Reglement «über die Durchführung des Lehrganges Bauleiter/in Hochbau» an der BBZ ist durch die Abteilungsleitung Höhere Berufsbildung/Weiterbildung (HBB/WB) der BBZ genehmigt und tritt per 1. März 2024 in Kraft.

Für die BBZ:

Abteilungsleitung HBB/WB	Lehrgangsleiter Bauleiter/in Hochbau
René Schulthess	Joos Mutzner